

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen -Sozialhilfeverwaltung-

Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz

Tel.: 08041 505-0 Fax: 08041 505-373

E-Mail: sozialamt@lra-toelz.de

Öffnungszeiten der Sozialhilfeverwaltung:

Mo 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Di, Do, Fr 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Mi geschlossen

Bitte vereinbaren Sie immer einen Termin!

Hinweisblatt

zum Antrag auf Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII

Stand: 11.03.2020

1. Die Gewährung der Leistung knüpft stets an eine bestehende **tatsächliche Notlage** an. Eine Notlage die bereits beseitigt wurde, egal aus welchen Mitteln, kann keinen Hilfeanspruch mehr auslösen (§ 18 SGB XII). Wenn Sie sich z.B. Geld ausleihen, haben Sie Schulden gemacht, die bei der Sozialhilfegewährung nicht berücksichtigt werden können. Anträge müssen daher stets vor einer Anschaffung gestellt werden (siehe Nr. 10) und Sozialhilfeleistungen können auch erst ab Antrag bzw. Kenntnis beim Sozialhilfeträger gewährt werden (siehe Nr. 7).
2. **Die Sozialhilfe wird nachrangig gewährt.** Wer sich selbst helfen kann (z.B. durch Erzielung von Arbeitseinkommen, aus eigenem Vermögen) oder die Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von anderen Sozialleistungsträgern erhält, hat keinen Anspruch auf Sozialhilfe (§ 2 SGB XII). Das bedeutet, dass Sie verpflichtet sind, vorrangige Leistungen zu beantragen, die Ihre Hilfebedürftigkeit verringern oder beenden können (z.B. Rente, auch ausländische Rente, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, evtl. Wohngeld - nach Rücksprache mit uns-). Stellen Sie erforderliche Anträge nicht, kann die Leistungsgewährung abgelehnt oder eingestellt werden.
3. Sozialhilfe für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII kann bei Bedürftigkeit grundsätzlich für **folgende Personenkreise bzw. Lebenslagen** gewährt werden:
 - **Hilfe zum Lebensunterhalt:** Personen vor dem Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente, auf Zeit voll erwerbsgeminderte Personen, Personen in Untersuchungshaft (Taschengeld), Kinder von Grundsicherungsempfängern bis zum 15. Geburtstag, bei Mietrückständen (wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht), bei einem Einrichtungsaufenthalt über 6 Monaten
 - **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:** Personen ab dem Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente oder auf Dauer und voll erwerbsgeminderte Personen; Ausnahmen bestehen, sofern die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder Kinder/Eltern ein Jahreseinkommen über 100.000 € haben.
4. Die Hilfe ist vom **Einkommen und Vermögen** der leistungsberechtigten Person und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners abhängig (§ 19 SGB XII i.V.m. § 27 Abs. 2 bzw. § 43 Abs. 1 SGB XII), egal ob diese/r dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB XII ist. Nur wenn das Einkommen und Vermögen für den Lebensunterhalt nicht ausreichen, können Leistungen gewährt werden (= Bedürftigkeit).

Einkommen ist jeder Geldzufluss, der nach dem Hilfebeginn zugeht, egal aus welcher Quelle die Einnahme stammt, ob sie steuerpflichtig ist oder ob sie dem Grunde nach für den Lebensunterhalt gedacht war.

Sie sind daher verpflichtet, der Sozialhilfeverwaltung jeden Geldzufluss mitzuteilen. Manche Einkommen werden bei der Sozialhilfeberechnung nicht berücksichtigt, dies teilt Ihnen Ihr(e) Sachbearbeiter/in im Einzelfall nach Prüfung Ihrer Angaben mit.

Zum Einkommen gehören zum Beispiel

- Renten, auch ausländische Renten oder Nachzahlungen,
- Nebenkostenerstattungen,
- Steuererstattungen,
- Unterhaltsleistungen,
- Kindergeld,
- Abfindungen,
- Erbschaften,
- Arbeitseinkommen
- Mieteinnahmen, auch aus Untermiete
- Lotteriegewinne.

Bei Unklarheiten melden Sie sich bitte bei uns.

Vermögen ist im Gegensatz dazu das, was Sie bei Beginn der Leistungsgewährung bereits haben, zum Beispiel

- Sparguthaben,
- Bausparvertrag,
- Wertpapiere,
- Lebensversicherung,
- Eigentumswohnung,
- Kraftfahrzeug,
- Haus- und Grundeigentum, auch im Ausland.

Ihre Vermögenswerte müssen Sie bei der Antragstellung vollständig angeben. Sollten Sie während des Sozialhilfebezugs solche Vermögensgegenstände erwerben, geschenkt bekommen oder anderweitig erhalten, sind Sie ebenfalls verpflichtet, uns dies mitzuteilen.

5. Um uns in die Lage zu versetzen, alle Voraussetzungen zu prüfen, die für die Leistungsgewährung maßgebend sind, haben Sie die **Verpflichtung**
- gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I ihre **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu offenbaren** (z.B. Familienverhältnisse, Einkommen, Vermögen, Ansprüche gegenüber Dritten, Gesundheitszustand, sofern für die Leistungsgewährung notwendig, z.B. für Krankenkostzulagen),
 - Unterlagen und **Beweismittel** über diese Verhältnisse **vorzulegen** (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I),
 - der Einholung von **Auskünften zuzustimmen**, die für die Entscheidung erheblich sind (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I),
 - sich ggf. ärztlichen **Untersuchungen** zu unterziehen und ärztliche Bescheinigungen vorzulegen (§ 62 SGB I) und auch eine notwendige **Heilbehandlung** einzuleiten (§ 63 SGB I).

Außerdem soll die leistungsberechtigte Person auf Verlangen des Sozialamtes **persönlich vorsprechen** (§ 61 SGB I).

Sofern diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, kann die **Hilfe abgelehnt oder eingestellt** werden (§ 66 SGB I), wenn wir wegen Ihrer fehlenden Mitwirkung Ihren Leistungsanspruch nicht feststellen können.

6. Die Sozialhilfe ist keine Dauerleistung (wie z.B. eine Rente), sondern kann jederzeit angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse der leistungsberechtigten Person ändern. Es besteht deshalb die Verpflichtung, dem Sozialamt **alle Änderungen der persönlichen und der wirtschaftlichen Situation** aller Leistungsempfänger **unverzüglich und unaufgefordert zu melden**. Wird dieser Verpflichtung nicht genügt, so sind die zu Unrecht erhaltenen Leistungen zurückzuzahlen (§§ 45, 48, 50 SGB X). Außerdem wird in der Regel ein Strafverfahren wegen Leistungsmissbrauches eingeleitet (§ 263 Strafgesetzbuch - StGB-).

Wir fordern von Ihnen zur Überprüfung Ihrer Leistungsberechtigung in der Regel einmal jährlich Kontoauszüge für bis zu 3 Monate an. Bitte bewahren Sie Ihre Kontoauszüge daher mindestens 12 Monate lang auf. Sie dürfen auf Ihren Kontoauszügen bei den Ausga-

ben (nicht jedoch bei Einnahmen) den Verwendungszweck und den Empfänger (nicht aber deren Höhe) schwärzen, sofern es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung) handelt. Dies sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, ferner genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheit sowie Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Wichtige **Änderungen in Ihrer persönlichen Situation**, die Sie der Sozialhilfeverwaltung mitteilen müssen sind z.B.:

- Krankenhausaufenthalt,
- Auslandsaufenthalt bei einer Dauer über 28 Tagen (Grundsicherung) bzw. über einen Monatswechsel (Hilfe zum Lebensunterhalt),
- Personen, die in Ihre Wohnung einziehen oder aus der Wohnung ausziehen,
- Trennung/Scheidung,
- Änderung Ihres Aufenthaltsstatus,
- Änderung Ihrer Adresse (siehe auch Nr. 8),
- Bestellung eines Betreuers oder Beendigung einer Betreuung.

Änderungen in Ihrer wirtschaftlichen Situation sind z.B.

- erstmalige Rentengewährung,
- Rentenänderung,
- Erbschaft,
- Nebenkostenguthaben,
- Aufnahme einer Arbeit (siehe auch Nr. 4),
- Änderung Ihrer Miete.

7. **Antrag**

- Sozialhilfe allgemein:

Obwohl die Sozialhilfe nicht von einem Antrag abhängig ist und das **Bekanntwerden der Notlage** des Leistungsberechtigten beim Sozialamt oder der zuständigen Gemeindeverwaltung Ihres Wohnsitzes ausreicht (§ 18 SGB XII), so ist es doch zweckmäßig die notwendigen Daten in einem Antragsvordruck zu erfassen (§ 60 Abs. 2 SGB I). Leistungsbeginn ist das Datum des Bekanntwerdens der Notlage.

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:

Die Grundsicherungsleistungen sind von einem Antrag abhängig (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Die Leistung wird ab dem Ersten des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Bevor Sie den Antrag unterschreiben, prüfen Sie bitte die **Richtigkeit und Vollständigkeit** Ihrer Angaben.

8. **Unterkunftskosten** werden in der Sozialhilfe als Bedarf angesehen, soweit sie **angemessen** sind (§ 35 SGB XII). Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn sie der Richtlinie des Landkreises zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung entsprechen. Näheres erfragen Sie bitte bei Ihrem(r) Sachbearbeiter(in).

Sofern Sie einen Wohnungswechsel beabsichtigen, sind Sie verpflichtet, vor Abschluss eines neuen Vertrages die Sozialhilfeverwaltung zu informieren. Wenn Sie ohne unsere Zustimmung umziehen, können nur angemessene Unterkunftskosten berücksichtigt werden. Umzugskosten, Mietkaution oder sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Umzug stehen, können nur übernommen werden, wenn wir vorher zugestimmt haben. Im Nachhinein ist eine Leistungsgewährung nicht möglich.

Falls Ihre **Nebenkostenabrechnung** eine Nachzahlung ergibt, können Sie die Übernahme der Kosten bei uns beantragen; wir prüfen dann, inwieweit wir Kosten übernehmen können. Nebenkostenenerstattungen müssen Sie uns melden, weil sie als Einkommen zu berücksichtigen sind (sh. Nr. 4).

9. Wir bemühen uns, innerhalb von 14 Tagen über Ihren Antrag zu entscheiden, sofern er vollständig mit allen notwendigen Nachweisen bei uns vorliegt. Sehen Sie daher nach Möglichkeit innerhalb der Bearbeitungszeit von Rückfragen ab. **Vorsprachen ohne vorherige Terminvereinbarung führen in der Regel nicht zum Erfolg.**

10. Grundsätzlich sind alle Bedarfe für das tägliche Leben mit der laufenden Sozialhilfeleistung abgegolten.

Einmalige Leistungen (§ 31 SGB XII) können nur gewährt werden für

- Erstaussstattungen für eine Wohnung oder Bekleidung,
- Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt,
- für die Anschaffung oder Reparatur von orthopädischen Schuhen,
- die Reparatur oder die Miete eines therapeutischen Geräts (§ 31 SGB XII).

Sollte neben der Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung ein solcher einmaliger Bedarf entstehen, so können finanzielle Mittel dafür nur bewilligt werden, wenn die zusätzliche Hilfe vorher bei der Sozialhilfeverwaltung beantragt wurde. Bitte setzen Sie sich deshalb vor einer Anschaffung mit uns in Verbindung.

Sofern dringende Anschaffungen notwendig sind, für die aus dem Regelsatz keine Ansparungen getroffen wurden und kein Schonvermögen vorhanden ist, kann im Einzelfall ein Darlehen gewährt werden. Dieses wird mit 5 % des Regelsatzes monatlich mit der laufenden Leistung verrechnet. Auch hier ist eine Leistungsgewährung nur möglich, wenn Sie dies vor einer Anschaffung beantragen.

Bei Unklarheiten zu weiteren Ansprüchen beraten wir Sie gerne.

11. **Gebührenbefreiung** für Rundfunk- und Fernsehgebühren können über den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (ehemals GEZ) beantragt werden. Die dafür notwendige Bescheinigung über den Leistungsbezug und den Antrag für die Befreiung händigen wir Ihnen gerne aus.

12. Sollte während des Leistungsbezugs eine **Schwerbehinderung** durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales festgestellt und Ihnen das **Merkzeichen „G“** zuerkannt werden, können Sie hierfür einen Mehrbedarfzuschlag erhalten. Bitte übersenden Sie uns daher den Bescheid oder den Schwerbehindertenausweis nach Erhalt. Ein Mehrbedarfzuschlag kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, an dem uns der Bescheid oder der Ausweis **vorliegt**.

13. Gerne stellen wir Ihnen die **Sozialcard** aus, die im Landkreis viele Vergünstigungen bietet. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie die Sozialcard haben möchten.

14. Auf Ihren Wunsch händigen Ihnen die Gemeinde-/Stadtverwaltung oder das Sozialamt eine **Kurzinformation** über die Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung aus.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Sozialamt

Erklärung der leistungsberechtigten Person(en)

Ich habe vom Inhalt dieses Hinweisblattes Kenntnis genommen. Ich weiß, dass ich über meine persönliche Situation und meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen habe und Änderungen sofort dem Sozialamt mitteilen muss. Meine Mitwirkungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch sind mir bekannt. Ich habe eine Ausfertigung dieses Hinweisblattes erhalten.

Ort, Datum _____

Unterschrift Antragsteller(in)/leistungsberechtigte Person



NAME, VORNAME
(in Blockschrift) _____

Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner(in)/Partner(in) in der eheähnlichen Gemeinschaft



NAME, VORNAME:
(in Blockschrift) _____